

SATZUNG

KUNST.ORT.RUMPENHEIM e.V.

Gemeinnützige Organisation von Künstlern und Kunstfreunden

§ 1 NAME UND SITZ DES VEREINS, GESETZLICHE REGELUNGEN

1. Der Verein führt den Namen: KUNST.ORT.RUMPENHEIM e.V.

(in dieser Schreibweise), seit Gründung am 27.06.2017,

mit dem Zusatz: Gemeinnützige Organisation von Künstlern und Kunstfreunden.

Der Sitz des Vereins ist Landgraf-Friedrich-Straße 1 in 63075 Offenbach am Main.

2. Eintragung und Steuerbegünstigung

Der Verein ist seit dem 04.10.2017 beim Amtsgericht Offenbach am Main eingetragen mit dem Aktenzeichen VR 5779 Fall 1.

Die Tätigkeit des Vereins ist mit Datum vom 18.10.2017 als gemeinnützig anerkannt.

Finanzamt Offenbach am Main, Steuernummer 35 250 90158 - K05.

3. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr. (01.01.– 31.12.)

§ 2 ZWECK DES VEREINS

Der Verein will das Künstlerdorf Rumpenheim attraktiv und anregend weiterentwickeln,

so dass es eine im Kunst- und Kulturbetrieb der Region bekannte Größe wird.

Hierzu ist auch die Kooperation mit Organisationen, die vergleichbare Ziele verfolgen, erwünscht und vorgesehen.

Die Rumpenheimer Historie soll fortgeschrieben werden.

Der Vereinszweck wird erzielt durch Planung, Organisation und Durchführung von Ausstellungen, Projekten und öffentlichen Veranstaltungen.

Hierzu gehören u.a. die traditionellen „Rumpenheimer Kunsttage“ und der „Rumpenheimer Kunstpreis DIANA“.

§ 3 STEUERBEGÜNSTIGUNG

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ §52 Abs. 2, Satz 1 Nr. 5 der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Interessen und Zwecke.

2. Mittel des Vereins werden nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet. Die Mitglieder des Vereins erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Sie haben beim Ausscheiden keinen Anspruch an das Vereinsvermögen. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins entgegenstehen oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

3. Arbeiten und Leistungen für den Verein, die außerhalb der ehrenamtlichen Tätigkeit des Vorstandes und der Mitglieder anfallen, können angemessen vergütet werden. Jedes Mitglied des Vereins kann für Arbeits- und Zeitaufwand, der andernfalls hätte fremd vergeben werden müssen, eine Vergütung aus Mitteln des Vereins erhalten. Der Vorstand entscheidet aufgrund der vorhandenen Finanzmittel über die Vergabe der Aufträge und die Akzeptanz der jeweiligen Vergütungssumme.

§ 4 MITGLIEDSCHAFT

1. Mitglieder des Vereins können sowohl natürliche und juristische Personen werden, die bereit sind, die Ziele des Vereins aktiv zu unterstützen. Fördernde Mitglieder sind willkommen. **Folgende Formen der Mitgliedschaft sind möglich:**

- Aktive Mitglieder (Kunstschaffende und Kunstfreunde mit (mindestens) einer spezifischen Aufgabe im Rahmen des Vereinszweckes)
- Passive Mitglieder (Kunstfreunde und Kunstschaffende, die mit ihrem Mitgliedsbeitrag einen wichtigen Teil zur Vereinsarbeit beitragen.)
- Fördernde Mitglieder (Kunstfreunde, private und juristische Personen)
- Ehrenmitglieder

2. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Vorstand des Vereins zu stellen. Bei minderjährigen Bewerbern ist der Aufnahmeantrag vom gesetzlichen Vertreter zu stellen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Ein Anspruch auf Mitgliedschaft besteht nicht; gegen eine evtl. Ablehnung des Aufnahmeantrags kann der Bewerber/die Bewerberin Einspruch bei der Mitgliederversammlung einlegen.

3. Die Mitgliedschaft kann zum Ende eines Geschäftsjahres mit einer Frist von drei Monaten schriftlich beim Vorstand gekündigt werden. Das Geschäftsjahr endet mit Ablauf des Kalenderjahres am 31.12.

Die Mitgliedschaft endet mit sofortiger Wirkung mit dem Tod des Mitgliedes bzw. bei juristischen Personen mit deren Erlöschen. Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf einen Anteil des Vereinsvermögens.

4. Ein Mitglied kann auf Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt oder es mit der Zahlung seiner Mitgliedsbeiträge mehr als sechs Monate in Verzug ist. Wer bis zum Termin der Mitgliederversammlung keinen Beitrag bezahlt hat, hat kein Stimmrecht. Der Ausschließungsbeschluss wird dem Mitglied vom Vorstand schriftlich per Einschreiben mitgeteilt und ist mit dem Datum des Einsendebelegs wirksam. Das ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen oder Rückzahlung von Beiträgen oder Spenden.

5. Auf Vorschlag des Vorstandes erfolgt die Ernennung von Ehrenmitgliedern. Dazu sollen nur Personen ernannt werden, die sich als besondere Förderer des Vereins verdient gemacht haben. Die Ehrenmitglieder sind von der Zahlung eines Jahresbeitrages befreit.

§ 5 MITGLIEDSBEITRÄGE, VEREINSFINANZIERUNG UND AUFNAHMEGEBÜHREN

1. Von allen Mitgliedern wird ein jährlicher Mitgliedsbeitrag erhoben. Unabhängig vom Aufnahmedatum, zahlen Neumitglieder den vollen Jahresbeitrag. Aktive und passive Mitglieder (Vollmitglieder) zahlen den vollen Beitrag. Fördermitglieder stellen auf freiwilliger Basis einen jährlichen Beitrag zur Verfügung.

Ehrenmitglieder sind von einem Beitrag befreit. Spenden werden gerne entgegengenommen.

2. Die Höhe und Fälligkeit des jährlichen Mitgliedsbeitrags, der Mindestbeitrag für Fördermitglieder und ein einmaliger Aufnahmebeitrag für Neumitglieder, werden auf Antrag in der jährlichen Mitgliederversammlung festgelegt.

3. Weiterhin finanziert sich der Verein durch Geld- und Sachspenden sowie aus öffentlichen Fördermitteln und sofern möglich, durch Zinserträge des eigenen Vermögens sowie durch Erlöse von Veranstaltungen.

4. Der Vorstand ist berechtigt Gebühren für Veranstaltungen des Vereins zu erheben.

Auf Verkäufe und Abschlüsse von den zu speziellen Anlässen geladenen Künstlern, die auf Ausstellungen und Veranstaltungen des Vereins erzielt oder sonst von ihm vermittelt werden, kann er eine angemessene Abgabe verlangen. Der Vorstand beschließt die Höhe der Abgabe in Austausch mit den Künstlern. Diese Regelung gilt ausschließlich für Gastkünstler. Aktive und passive Vereinsmitglieder sowie Rumpenheimer Künstlerinnen und Künstler sind von dieser Regelung nicht betroffen. Für Gastkünstlerinnen und Gastkünstler sowie die Gruppe der aktiven, der passiven und der Rumpenheimer Künstlerinnen und Künstler, können unterschiedliche Gebühren angewendet werden.

§ 6 ORGANE

Die Organe des Vereins sind: a.) Die Mitgliederversammlung; b.) Der Vorstand

1. Der Gesamtvorstand des Vereins besteht aus dem/der 1. Vorsitzenden, dem/der 2. Vorsitzenden, der Schatzmeisterin / dem Schatzmeister, den Schriftführenden und den weiteren Beisitzern.

Der geschäftsführende Vorstand* des Vereins im Sinne des §26 BGB, besteht aus dem / der 1. und dem/der 2. Vorsitzenden.

2. Die beiden Vorsitzenden haben jeweils das Recht der Einzelvertretung.

3. Im Verhinderungsfall des/der 1. und des/der 2. Vorsitzenden, übernimmt die Schatzmeisterin/ der Schatzmeister deren Aufgaben solange, bis der/die 1. oder der/die 2. Vorsitzende wieder ihre Aufgaben übernehmen können. Der Gesamtvorstand wird von den Vollmitgliedern (aktive und passive Mitglieder) für die Dauer von drei Jahren gewählt. Dieser Zeitraum gilt zunächst für die erste Wahlperiode. Nach Ablauf der ersten Wahlperiode kann die neue Wahlperiode durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf einen anderen Zeitraum festgesetzt werden.

4. Die Wiederholungswahl ist möglich. Dem geschäftsführenden Vorstand können bis zu fünf Beisitzer (erweiterter Vorstand, zur Zeit insgesamt sieben Personen), zugeordnet werden.

Eine Änderung der Anzahl der Beisitzer kann durch die Mitgliederversammlung mit 50% der Anwesenden beantragt werden.

5. Der Vorstand* ist verpflichtet, Mitglieder und Förderer des Vereins fortlaufend, jedoch mindestens 1-mal im Jahr über Stand und Aktivitäten des Vereins sowie über die Verwendung von Einnahmen und Spenden zu unterrichten.

6. Der Vorstand* führt die Geschäfte des Vereins und erledigt alle Verwaltungsaufgaben und vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

7. Zeichnungsberechtigt bei Bankgeschäften des Vereins sind der /die 1. und der /die 2. Vorsitzende und die Schatzmeisterin / der Schatzmeister jeweils einzeln. Dies beinhaltet das Recht Ausgaben bis zu 500,00 € (fünfhundert) einzeln zu tätigen. Für höhere Ausgaben ist ein formloser Vorstandsbeschluss erforderlich. Grundsätzlich ist der Vorstand über diese Ausgaben zu informieren.

§ 7 MITGLIEDERVERSAMMLUNG

1. Oberstes Organ des Vereins, ist die Mitgliederversammlung.

2. Der Vorstand lädt zur ordentlichen Mitgliederversammlung alljährlich nach Ablauf eines Kalenderjahres schriftlich mit Angabe der Tagesordnung mit zweiwöchiger Ladungsfrist alle aktiven, passiven und Ehrenmitglieder ein.

3. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig; stimmberechtigt sind nur aktive und passive Mitglieder mit jeweils einer Stimme. Ein bevollmächtigtes Mitglied darf nur eine weitere Stimme vertreten, die Vertretungsvollmacht muss in schriftlicher Form vorgelegt werden.

4. Zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung muss der Vorstand mit gleicher Ladungsfrist und Angabe der Tagesordnung einladen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder mindestens 49% der Mitglieder eine Einberufung beantragen.

5. Versammlungsleiter ist die/der 1. Vorsitzende oder

im Falle seiner Verhinderung die/der 2. Vorsitzende.

Über den Verlauf der Mitgliederversammlung und die dort getroffenen Beschlüsse wird von dem/der jeweils Protokollführenden ein Protokoll verfasst, das von ihm/ihr und vom/von der 1. oder 2. Vorsitzenden unterzeichnet wird.

6. Die Abstimmungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Zur Änderung der Satzung oder des Vereinszwecks ist jedoch die Mehrheit von 75% der abgegebenen Stimmen notwendig.

7. Bei Stimmgleichheit im Rahmen einer Abstimmung gilt ein Antrag als angenommen, wenn die Mehrheit der Vorstandsmitglieder für den Antrag gestimmt hat.

8. Der Vorstand beruft ein Kuratorium, zu dem die Mitglieder Vorschläge machen können.

Aufgabe des Kuratoriums ist die Auswahl der Künstlerinnen und Künstler für Veranstaltungen des Vereins.

Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit über die abschließende Berufung.

In das Kuratorium sollen Persönlichkeiten berufen werden, die den Zweck des Vereins fördern, ihn weiterentwickeln und in der Öffentlichkeit wirksam vertreten können.

9. Aufgaben der Jahreshauptversammlung sind:

- Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes
- Bericht der Schatzmeisterin / des Schatzmeisters
- Bericht des Finanzprüfers
- Entlastung des Vorstandes
- Wahl des Vorstandes
- 1. Vorstand
- 2. Vorstand
- Wahl der Schatzmeisterin / des Schatzmeisters
- Wahl der Schriftführenden
- Wahl der Beisitzer (bis zu vier)
- Wahl der beiden Finanzprüfer für das Folgejahr
- Beratung und Festsetzung des jährlichen Haushaltsplans, (nach Erfordernis)
- Festsetzung von Beiträgen und Gebühren gem. § 4.3

§ 8 VORSTAND

1. Der Vorstand besteht aus:

- a. dem/der Vorsitzenden
- b. dem/der stellvertretenden Vorsitzenden
- c. dem/ der Schatzmeister/in
- d. den Schriftführenden
- e. den Beisitzerinnen/Beisitzern, deren Zahl (angestrebt werden vier zu wählende) die Mitgliederversammlung beschließt.

2. **Der Vorstand wird** in der ersten Wahlperiode nach der Vereinsgründung auf die Dauer von drei Jahren gewählt und bleibt bis zur Neuwahl im Amt.

3. **Der Vorstand entwickelt eine Strategie- und Zukunftsplanung** für die Weiterentwicklung des Vereins und schreibt diese fort.

4. **Der Vorstand führt die laufenden Angelegenheiten** des Vereins in seiner satzungsgemäßen Verantwortung.

Er ist berechtigt, alle Maßnahmen zu ergreifen, die im Interesse des Vereins liegen.

5. **Das Protokoll der Beschlüsse der Vereinsorgane** ist vom/von der Protokollführenden oder dem/der 1. Vorsitzenden oder dem/der 2. Vorsitzenden zu unterschreiben.

Der Vorstand entscheidet bei seinen Sitzungen mit einfacher Mehrheit.

Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des / der Vorsitzenden.

Bei Abwesenheit eines / einer Vorsitzenden entscheidet die Stimme des / der jeweils anwesenden Vorsitzenden.

Die / der Vorsitzende kann die Leitung einer Vorstandssitzung an ein weiteres Mitglied des Vorstandes delegieren. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Mehrheit der Vorstandsmitglieder, einschließlich einer / eines Vorsitzenden, oder, im Verhinderungsfalle von beiden, ein /eine Beauftragte / ein Beauftragter die Sitzung leitet.

6. **Gerichtsstand ist Offenbach am Main**

§ 9 AUFLÖSUNG DES VEREINS

1. **Die Auflösung des Vereins** kann nur durch Beschluss einer außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgen. Sie bedarf einer Mehrheit von 75% der abgegebenen gültigen Stimmen.

2. **Bei Auflösung des Vereins**, Entzug der Rechtsfähigkeit oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine steuerbegünstigte Körperschaft in der Stadt Offenbach am Main, die sich insbesondere für den Erhalt und die Pflege des Schlossparks im Stadtteil Rumpenheim einsetzt.

KUNST.ORT.RUMPENHEIM e.V.

Gemeinnützige Organisation von Künstlern und Kunstfreunden

63075 Offenbach am Main - Rumpenheim, im Juni 2022